

## Ordnung des Eichenkreuz-Sport

### § 1 Struktur der Sportarbeit im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg

(1) Eichenkreuz-Sport (im Folgenden: EK-Sport) ist eine Arbeitsform des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (im Folgenden: EJW). Zum EK-Sport gehören grundsätzlich alle sportlichen Gruppierungen, die dem EJW nach § 1 dessen Ordnung angehören.

(2) Im EK-Sport gibt es Sportangebote, Mitarbeiterschulungen und sonstige Veranstaltungen auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene. Die Verantwortlichen dieser Gruppen, Gruppierungen und Vereine werden vom EK-Sport betreut, fachlich geschult und ausgebildet. Zudem organisiert der EK-Sport für Mannschaftssportarten Wettbewerbe im Rahmen der sogenannten EichenkreuzLiga.

(3) Der Fachausschuss Sport (im Folgenden: FA Sport) ist das zuständige ehrenamtliche Gremium für die gesamte EK-Sportarbeit im EJW. Er wird ergänzt durch auf Dauer angelegte Unterausschüsse als Vertreter sogenannter Sportwelten, im EK-Sport bezeichnet als Sport-Teams, sowie durch thematisch orientierte Projektgruppen (im Folgenden: Sportprojekte). Die Unterausschüsse können auf Beschluss des Vorstands des EJW ausnahmsweise auch als eingetragene Vereine organisiert sein.

(4) EK-Sport hat eine Geschäftsstelle im EJW, die den FA Sport in der operativen und administrativen Arbeit unterstützt. Die hauptamtlichen Landesreferenten sind zusammen mit dem FA Sport mit der inhaltlichen Begleitung und strukturellen Weiterentwicklung der Arbeit des EK-Sport beauftragt.

(5) EK-Sport ist als Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung Mitglied im Württembergischen Landessportbund (WLSB). Als Teil des EJW wirkt der EK-Sport in der Sportarbeit des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland (CVJM Deutschland) mit.

### § 2 Fachausschuss EK-Sport

(1) Der FA Sport setzt sich zusammen aus

- a) der oder dem gewählten Vorsitzenden und zwei gewählten Stellvertreterinnen oder Stellvertretern;
- b) jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Unterausschüsse. Jeder Unterausschuss hat eine Stimme.
- c) jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Sportprojekte als sachkundige Personen mit beratender Stimme;
- d) den dafür beauftragten hauptamtlichen Landesreferentinnen oder Landesreferenten im EK-Sport, sowie den ggf. weiteren hauptamtlichen Landesreferentinnen oder Landesreferenten im EK-Sport mit beratender Stimme;
- e) dem zuständigen Mitglied der Landesleitung des EJW;
- f) einem Mitglied des Vorstands des EJW mit beratender Stimme;
- g) durch Beschluss des FA Sport weiteren sachkundigen Personen mit beratender Stimme.

(2) Die Aufgaben des FA Sport sind in erster Linie:

- a) Förderung und Stärkung der gesamten Sportarbeit des EJW auf Landes-, Bezirks- und Orts- bzw. Vereinsebene, dies erfolgt insbesondere durch die Vernetzung und Begleitung der Sportwelten und Sportprojekte im EK-Sport;
- b) Einrichtung, Weiterentwicklung und ggf. Auflösung von Sportwelten und Sportprojekten im Einvernehmen mit der Landesleitung. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand des EJW;

## Ordnung des Eichenkreuz Sport

- c) Zusammenarbeit mit den für den EK-Sport zuständigen Landesreferentinnen oder Landesreferenten. Die Fachaufsicht der Landesreferentinnen oder Landesreferenten in Angelegenheiten des EK-Sport wird dabei von dem zuständigen Mitglied der Landesleitung im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des FA wahrgenommen. Die Berufung dieser Landesreferentinnen oder Landesreferenten erfolgt im Einvernehmen mit dem FA. Wenn kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der Vorstand des EJW;
- d) Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsbereichen im EJW und Partnern aus Kirche und Sport;
- e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Angeboten;
- f) Erarbeitung der Jahresziele und des Budgetplans zur Vorlage beim Vorstand des EJW;
- g) Verabschiedung von notwendigen Ordnungen und Richtlinien zur Organisation und zur finanziellen Abwicklung der Angebote der EichenkreuzLiga und weiterer Angebote im EK-Sport;
- h) Bearbeitung von Aufträgen der Organe des EJW;
- i) Durchführung von Ehrungen.

(3) Der FA Sport tagt mindestens dreimal im Jahr, davon mindestens einmal in Klausur. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.

(4) Der FA Sport ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden und der oder dem zuständigen Landesreferentin oder Landesreferenten unterzeichnet wird. Die Protokolle gehen den Mitgliedern des FA spätestens zur nächsten Sitzung zu. Auf Wunsch erhalten auch die Mitglieder des Vorstandes des EJW und die Landesreferentinnen und Landesreferenten diese Protokolle. Den Mitgliedern der Unterausschüsse und Sportprojekte werden die Protokolle zugänglich gemacht, soweit sie nicht vertraulich sind.

(6) Die oder der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden mit der oder dem für EK Sport beauftragten hauptamtlichen Landesreferentin oder Landesreferenten den Vorstand des FA Sport (FA-Vorstand). Die Aufgaben des FA-Vorstandes sind in erster Linie:

- a) Vorbereitung und Leitung der FA-Sitzungen sowie der Klausuren;
- b) Außenvertretungen des EK-Sport, u.a. gegenüber dem CVJM-Sport Deutschland, dem WLSB und dem Landesarbeitskreis Kirche und Sport;
- c) Begleitung der Sportprojekte;
- d) Kontakt zur Landesleitung des EJW und zu den anderen Arbeitsbereichen im EJW, u.a. Teilnahme am Treffen der FA Vorsitzenden.

(7) Der FA entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit Stimmrecht in die Delegiertenversammlung (§ 6 Abs. 1b) der Ordnung des EJW).

(8) Auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes trägt das EJW für alle Sitzungen des FA Sport die angemessenen Kosten für Verpflegung und ggf. auch für Unterkunft. Die Fahrtkosten werden nach der Reisekostenordnung erstattet.

### § 3 Unterausschüsse

(1) Die Unterausschüsse sind für das operative Geschäft der einzelnen Sportwelten im EK-Sport zuständig. Sie konzipieren und entwickeln ihre Angebote und Aktivitäten zukunftsorientiert auf Grundlage der Ziele des EK-Sport.

## **Ordnung des Eichenkreuz Sport**

(2) Die Unterausschüsse setzen sich jeweils aus bis zu acht in den Sportwelten gewählten Personen zusammen, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine stellvertretende Person. Kraft Amtes gehört zudem die jeweils zuständige Landesreferentin oder der zuständige Landesreferent zum Unterausschuss hinzu. Die Teilnahme dieses Mitglieds an den Sitzungen erfolgt nach Absprache. Auf Antrag beim FA Sport können Unterausschüsse für Aufgaben, die eine besondere Qualifikation erfordern, bis zu zwei weitere Mitglieder berufen.

(3) Die Aufgaben der Unterausschüsse sind in erster Linie:

- a) Organisation und Koordination der spezifischen Angebote und Aktivitäten sowie Ermöglichung von Begegnungsplattformen in den Sportwelten;
- b) Organisation und Weiterentwicklung des Spielbetriebs in der EichenkreuzLiga sowie dessen finanzielle Abwicklung;
- c) altersspezifische Aus- und Weiterbildung;
- d) Begabtenförderung im Bereich der Sportwelten;
- e) Ermöglichung verbandsübergreifender und internationaler Begegnungen;
- f) Erarbeitung einer Jahresplanung und eines Budgetplans zur Vorlage beim FA Sport;
- g) Öffentlichkeitsarbeit für die Sportwelten;
- h) Vernetzung mit den anderen Sportwelten und Sportprojekten im EK-Sport;
- i) Berufung und Entsendung zweier Vertreterinnen oder Vertreter in den FA Sport.

(4) Die Unterausschüsse tagen mindestens dreimal im Jahr. Zu den Sitzungen wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung in der Regel acht Tage vorher eingeladen.

(5) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Die Ergebnisse der Sitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet wird. Die Protokolle sind innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung dem Vorstand des FA Sport zu übermitteln.

(7) Zur Erfüllung der Aufgaben können sich die Unterausschüsse eigene Geschäftsordnungen erarbeiten und dem FA Sport zur Genehmigung vorlegen. In diesem Rahmen können die Unterausschüsse sog. Fachkreise beauftragen, besondere Aufgaben innerhalb der Sportwelt zu übernehmen.

### **§ 4 Finanzen der Unterausschüsse**

(1) Jeder Unterausschuss finanziert seine Angebote und Aktivitäten weitgehend durch Eigenmittel (Startgelder, Strafgeelder, u.a.). Das Finanzierungsmodell wird mit dem FA Sport abgestimmt.

(2) Soweit die Eigenmittel des Unterausschusses ausreichen, werden für Sitzungen der Unterausschüsse im EJW die angemessenen Kosten für Sitzungsverpflegung übernommen. Entsprechend werden auch die Fahrtkosten für Sitzungen der Unterausschüsse nach der Reisekostenordnung erstattet.

(3) Für die finanzielle Abwicklung wird in den Unterausschüssen ein Kassier bestimmt, der in Abstimmung mit der Buchhaltung im EJW die finanziellen Angelegenheiten abwickelt.

(4) Vorhaben mit besonderen finanziellen Aufwendungen sind rechtzeitig beim FA Sport zu beantragen.

## **Ordnung des Eichenkreuz Sport**

### **§ 5 Sportprojekte**

(1) Die Sportprojekte ergänzen die auf Dauer angelegten Unterausschüssen bzw. Sportwelten. Sie sollen Trends und sportbezogene Themen aufnehmen und für den EK-Sport zugänglich machen bzw. weiterentwickeln.

(2) Die Sportprojekte werden vom FA Sport mit einer konkreten Zielvorgabe und einer bestimmten Laufzeit eingerichtet und eine Projektgruppe mit sachkundigen bzw. interessierten Personen besetzt.

(3) Die Projektgruppe kümmert sich mit Unterstützung der Geschäftsstelle um die Umsetzung der Zielvorgabe. Sie wählt aus ihrer Mitte eine Person, die das Sportprojekt im FA Sport als sachkundige Person mit beratender Stimme vertritt.

(4) Mit Ablauf der Laufzeit des Sportprojektes erfolgt eine Evaluation im FA Sport. Neben der Beendigung oder Verlängerung der Sportprojekte ist die Überführung in eine neue Sportwelt zu prüfen.

### **§ 6 Wahl, Amtszeit des FA Sport und der Unterausschüsse**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands des FA Sport werden im Rahmen des SportForum in geheimer Wahl gewählt. Zum SportForum wird mit Hinweis auf die Wahlen spätestens sechs Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg unter [www.ejwue.de/wahlen](http://www.ejwue.de/wahlen) eingeladen. Die Wahl führt eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter durch, die oder der von der Versammlung berufen wird und selbst nicht zur Wahl steht. Der amtierende FA Sport hat ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen oder Kandidaten. Am Wahltag können von anwesenden Wahlberechtigten weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten vorgeschlagen werden.

(2) Aktiv wahlberechtigt zum FA Sport sind alle angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des SportForum. Sind mehr Kandidatinnen oder Kandidaten als zu wählende Mitglieder vorhanden, findet eine echte Wahl statt. Im anderen Fall ist gewählt, wer von mehr als 2/3 der anwesenden Wahlberechtigten gewählt wurde. Gegebenenfalls findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem die Hälfte der möglichen Stimmenzahl zur Wahl ausreichend ist.

(3) Die Amtszeit des FA Sport beträgt in der Regel drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen in der Regel im Jahr der Vorstandswahl des EJW. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds des FA Sport kann der FA Sport ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen wählen.

(4) Die oder der Vorsitzende, eine stellvertretende Person sowie bis zu sechs Beisitzer der Unterausschüsse werden von einer Versammlung der jeweiligen Sportwelt gewählt. Wahlberechtigt sind alle Gruppen nach § 1 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung, die an den Angeboten der jeweiligen Sportwelten teilnehmen. Zu den Versammlungen wird spätestens sechs Wochen vor dem Termin auf der Homepage des Evangelischen Jugendwerk in Württemberg unter [www.ejwue.de/wahlen](http://www.ejwue.de/wahlen) eingeladen. Die Wahl führt eine Wahlleiterin oder ein Wahlleiter durch, die oder der von der Versammlung berufen wird und selbst nicht zur Wahl steht. Die Wahl wird geheim durchgeführt. Jede Gruppe bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Stimme der Gruppe abgibt. Die jeweils amtierenden Unterausschüsse haben ein Vorschlagsrecht für Kandidatinnen oder Kandidaten. Am Wahltag können von anwesenden Wahlberechtigten weitere Kandidatinnen oder Kandidaten mit mindestens zehn Unterschriften von Wahlberechtigten vorgeschlagen werden. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen der Unterausschüsse ist mit dem Ergebnis der Wahl vom Wahlleiter dem amtierenden Vorstand des FA Sport

## Ordnung des Eichenkreuz Sport

mitzuteilen.

(5) Die Amtszeit der Unterausschüsse beträgt in der Regel drei Jahre. Bildung und Zusammensetzung erfolgen in der Regel im Jahr der Wahl des FA Sport. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Unterausschusses kann das jeweilige Gremium ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen wählen.

(6) Innerhalb vier Wochen nach der Wahl des FA Sport bzw. der Unterausschüsse finden sich die gewählten und benannten Mitglieder jeweils auf Einladung der oder des Vorsitzenden zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die gewählten und benannten Mitglieder des FA Sport sind dem Vorstand des EJW zur Bestätigung weiterzuleiten. Im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Unterausschüsse sind Berufung und Entsendung zweier Vertreterinnen oder Vertreter in den FA Sport zu vollziehen und dem FA-Vorstand mitzuteilen.

Stand: 28. September 2017

*Die Ordnung des Eichenkreuz-Sport wurde im vorliegenden Stand am 28. September 2017 vom EJW-Vorstand verabschiedet. Die FA-Wahlen im EK-Sport am 15. Oktober 2017 werden mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Satz 2 (Einberufung der Wahlversammlung) bereits auf Basis dieser Ordnung durchgeführt. Für die Wahl der Vorsitzenden wurden Anfang August 2017 nach bisherigem Modus in Textform eingeladen. Abweichend von § 6 Abs. 3 Satz 1 soll der FA und die Unterausschüsse wieder im Jahr 2019 (Wahljahr für den EJW-Vorstand) neu gewählt werden.*